jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/5/4 6Ob142/66, 8Ob683/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.05.1966

Norm

ABGB §358 III
ABGB §916

Rechtssatz

Bei der Treuhandschaft handelt es sich um ein Umweggeschäft und nicht um ein Scheingeschäft. Der Treugeber kann für die vom Treuhänder eingegangenen Verbindlichkeiten nicht herangezogen werden, außer es widerspräche nach den besonderen Umständen des Falles Treu und Glauben, daß der Treugeber nicht auch haften sollte. (Hier handelt es sich um ein zum Zweck des Vertriebes von Erzeugnissen des A unter selbständiger Firma errichtetes Unternehmen des B, wobei B als Strohmann der Treuhänder und A als Finanzier der Treugeber war.).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 142/66
  Entscheidungstext OGH 04.05.1966 6 Ob 142/66
- 8 Ob 683/86
  Entscheidungstext OGH 17.12.1986 8 Ob 683/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0010420

Dokumentnummer

JJR_19660504_OGH0002_0060OB00142_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at